

Satzung des Bayerischen Landesausschusses für Hauswirtschaft e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Bayerischen Landesausschusses für Hauswirtschaft e.V.

1. Der Verein führt den Namen Bayerischer Landesausschuss für Hauswirtschaft e.V. (im Folgenden BayLaH e.V.).
2. Sitz des Vereins ist Augsburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der BayLaH e.V. ist ein Zusammenschluss von hauswirtschaftlichen Verbänden, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und weiteren Unternehmen/Einrichtungen, die den Zweck dieser Satzung mittragen.
2. Der BayLaH e.V. ist einer im Vereinsregister eingetragener Verein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
7. Ziel des BayLaH e.V. ist die Förderung der Hauswirtschaft.

Der BayLaH e.V. stellt sich zur Erreichung dieses Zieles folgende Aufgaben:

- Information und Beratung der Mitglieder
- Stärkung der hauswirtschaftlichen Berufsbildung
- Förderung und Durchführung fachlicher Fort- und Weiterbildungen
- Durchführung von Berufswettbewerben in der Hauswirtschaft
- Erarbeitung fachlich fundierter Aussagen zu einschlägigen Sachfragen aufgrund von Erfahrungsaustausch und Meinungsbildung
- Information und Beratung der für die Hauswirtschaft zuständigen öffentlichen Organe
- Interessensvertretung der Mitglieder in der Öffentlichkeit und Politik
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können sein:

- hauswirtschaftliche Verbände
- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- Unternehmen und Einrichtungen, die den Zweck dieser Satzung mittragen und vorwiegend auf Landesebene tätig sind

Der Aufnahmeantrag für eine Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Beitritt entscheidet die Delegiertenversammlung. Gegen einen ablehnenden Beschluss steht dem Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich Beschwerde zu.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Auflösung oder Aufhebung eines Mitgliedsverbandes
2. durch freiwilligen Austritt
Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens bis zum 1. September des betreffenden Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
3. durch Ausschluss
Ein Mitglied kann durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Beschwerde zu.

In allen Fällen ist mit Beendigung der Mitgliedschaft ein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Beiträge ausgeschlossen, ebenso erlöschen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt.
2. Die Delegiertenversammlung beschließt die Beitragsordnung und die Fälligkeit der Beiträge.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Delegiertenversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und kann um zwei oder vier Personen mit beratender Funktion erweitert werden.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt.
3. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Scheidet während der Wahlperiode ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so übernimmt bis zur Nachwahl in der nächsten Delegiertenversammlung des BayLaH e.V. im Innenverhältnis ein anderes Vorstandsmitglied seine Aufgaben.

5. Der Vorstand führt seine Geschäfte über eine Geschäftsstelle und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Vertretungsberechtigt für den Verein im Sinne § 26 Abs. 2 BGB sind jeweils zwei gewählte Vorstandsmitglieder.

§ 8 Arbeitsweise

1. Der Vorstand tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.
2. Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.
3. Vorstandssitzungen sind darüber hinaus einzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beantragt.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Interessenvertretung des Verbandes in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik
2. Lobbyarbeit und Öffentlichkeitsarbeit
3. Einberufung der Delegiertenversammlung
4. Entgegennahme, Weiterleitung und Behandlung von Anträgen der Mitglieder
5. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
6. Aufstellung des Haushaltsplanes
7. Verwaltung des Vermögens und Rechenschaftsbericht gegenüber der Delegiertenversammlung
8. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Stimmberechtigte Delegierte der Delegiertenversammlung sind alle ordentliche Mitglieder.
2. Mitgliedsverbände, Institutionen und Organisationen die laut Beitragsordnung einen einfachen Mitgliedsbeitrag entrichten, können je eine/n stimmberechtigte/n Delegierte/n sowie eine Stellvertretung benennen.
3. Mitgliedsverbände, Institutionen und Organisationen, die einen höheren Mitgliedsbeitrag entrichten, können je zwei stimmberechtigte Delegierte sowie zwei Stellvertretungen benennen.
4. Die Delegierten und ihre Stellvertretungen werden auf vier Jahre benannt.

§ 11 Arbeitsweise

1. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vor Sitzung zu erfolgen.

3. Anträge an die Delegiertenversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
4. Außerordentliche Versammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies für dringlich erklärt oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
5. Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich.
Zu einschlägigen Sachfragen können kompetente Fachleute als Berater hinzugezogen werden.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit es satzungsgemäß zulässig ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einer/einem Vertretungsberechtigten und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie Erteilung der Entlastung des Vorstandes
3. Beschluss zur Beitragsordnung
4. Entgegennahme des Haushaltsplanes
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
8. Beschluss über die Auflösung des Vereins
9. Entgegennahme der Geschäftsordnung

§ 13 Wahl des Vorstandes

1. Zur Delegiertenversammlung mit Neuwahlen des Vorstandes ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Wählbar sind die Delegierten und ihre Stellvertreter/innen sowie vorgeschlagene Kandidatinnen/Kandidaten und Bewerber/innen aus Mitgliedsorganisationen.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt schriftlich in getrennten Wahlgängen.
4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Delegierten erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 14 Beschlussfassung

1. Satzungsänderungen, Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung des Verbandes können nur beschlossen werden, wenn sie auf der vorgesehenen Tagesordnung zur Delegiertenversammlung stehen.
2. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten erforderlich.

3. Zweckänderungen des Vereins bedürfen der Zustimmung aller auf der Delegiertenversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 15 Auflösung

1. Der Antrag zur Auflösung muss bei allen Mitgliedern mit einer Frist von 2 Monaten zusammen mit der Einladung zur Delegiertenversammlung, bei der über den Antrag beschlossen werden soll, zugegangen sein.
2. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Delegiertenversammlung mit einer Zustimmung von mindestens vier Fünftel aller anwesenden Delegierten.
3. Bei Auflösung des BayLaH e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Hauswirtschaftsrat der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

Sollte das Registergericht oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung der Satzung von redaktionellen Änderungen abhängig machen, ist der Vorstand des BayLaH e.V. ermächtigt, die Änderungen ohne Befragen der Delegiertenversammlung des BayLaH e.V. vorzunehmen.

Augsburg, Oktober 2019